

Satzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchheim am Neckar

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2015 (GBI. S.1040,1044) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z. B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen höchstens 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1.1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

1.2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den rechtlichen Grundlagen, den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie- und pädagogik und dem Orientierungsplan Baden-Württemberg.

1.3. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem und gruppenfähigem Verhalten angeleitet.

1.4. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar betreibt verschiedene Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.

§ 2 Aufnahme

2.1. Krippenkinder

Werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, können sie hausintern in eine Kindergartengruppe wechseln. Falls kein Platz vorhanden ist, kann auch ein Wechsel in eine andere Einrichtung in Kirchheim nötig sein. Auswärtige Krippenkinder werden nicht automatisch ab dem 3. Lebensjahr in eine Kindergartengruppe in Kirchheim am Neckar aufgenommen. Die Eltern müssen dazu einen neuen Antrag stellen.

2.2. Kindergartenkinder

Werden ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.

Bis zur flächendeckenden Einführung der Juniorsklassen kann ab dem Schuljahr 2028/2029 für Kinder die entsprechende Empfehlung zum Besuch einer Juniorsklasse ausgesprochen werden. Die Verbindlichkeit des Besuchs einer Juniorsklasse tritt erst mit dem Erreichen der Flächendeckung ab dem Schuljahr 2028/2029 in Kraft.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, können eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

2.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 KiTaG).

2.4. Der Träger legt mit den pädagogischen MitarbeiterInnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

Das Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszustalten und diesen Aufnahmevertrag entweder vor Aufnahme des Kindes oder während des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen. Diese ergänzende Vereinbarung ist Teil des Betreuungsvertrages und daher dem Aufnahmevertrag bei zuheften.

2.5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang). Die Bescheinigung muss mindestens 1 Woche vor der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung vorliegen. Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
- von 12-24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
- eine Anlage zum Untersuchungsheft,
- ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen.

Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.

- 2.6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang)
- 2.7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Aufnahmekriterien und Platzvergabe

Für die Platzvergabe der Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und für Kinder unter drei Jahren werden folgende Kriterien zur Aufnahme zu Grunde gelegt. Bei der Vergabe der VÖ- und Halbtagesbetreuungsplätze sind die Punkte 4.1 bis 4.4 ausgenommen.

Die Aufnahmekriterien der Gemeinde Kirchheim am Neckar:

- 3.1. Die Kinder haben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim am Neckar oder es handelt sich um Kinder von Beschäftigten der Gemeinde Kirchheim am Neckar.
- 3.2. Kinder, deren Wohl gefährdet ist, werden bevorzugt aufgenommen (entsprechend dem § 8a SGB VIII)
- 3.3. Kinder alleinerziehender Mütter oder Väter, die in einer Lebensgemeinschaft mit einem Partner, einer Partnerin leben, werden wie Ehepaare gewertet.
- 3.4. Kinder, deren Erziehungsberechtigter, ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen.
 - 3.4.1. Ehepartner müssen zusammen mindestens 55 Stunden pro Woche arbeiten, um einen Ganztagesplatz zu erhalten, der Nachweis muss jährlich neu erbracht werden. Alleinerziehende einen Stellenumfang von mehr als 17 Wochenstunden. Darüber hinaus kann eine Einzelfallprüfung erfolgen, wenn dies die familiäre Situation erfordert (beispielsweise werden Fahrwege zum Arbeitsplatz, Schichtarbeit berücksichtigt).
 - 3.4.2. Sind Personensorgeberechtigte arbeitssuchend können sie ebenfalls einen Ganztagesplatz in Anspruch nehmen, damit sie die Möglichkeit haben, eine Arbeitsstelle zeitnah anzunehmen. Diese Regelung ist maximal auf 6 Monate begrenzt, d. h. nach 6 Monaten behalten wir uns vor, den Ganztagesplatz wieder in einen VÖ umzuwandeln, sofern keine Anstellung des betreffenden Elternteils erfolgt ist.
- 3.5. Der Anspruch auf einen Ganztagesplatz erlischt, wenn die Voraussetzungen aus den Punkten 3.4.1. und/oder 3.4.2. nicht mehr erfüllt sind. Eine Ausnahme besteht bei der Geburt eines weiteren Kindes bleibt der Anspruch auf einen bestehenden Ganztagesplatz für das bereits betreute Kind auch dann bestehen, wenn die Erziehungsberechtigten vorübergehend den in Punkt 3.4.1 geforderten Stellenumfang von mehr als 55 Stunden pro Woche nicht erfüllen können. Bei Alleinerziehenden bleibt der Anspruch auch dann erhalten, wenn der geforderte Stellenumfang von mehr als 17 Stunden pro Woche vorübergehend nicht erreicht wird.

Diese Übergangsregelung gilt für den Zeitraum, in dem aufgrund der Betreuung des neu geborenen Kindes eine Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich ist, längstens jedoch bis zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für das neu geborene Kind, spätestens jedoch bis zu 18 Monaten nach der Geburt. Bei Pflege- und/oder Adoptivkindern ist nicht der Zeitpunkt der Geburt relevant, sondern der erste Tag der Aufnahme des Kindes bei den Pflege- oder Adoptiveltern.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung unverzüglich die Geburt sowie den voraussichtlichen Zeitraum der reduzierten Erwerbstätigkeit

mitzuteilen. Nach Ablauf der Übergangsphase ist der Nachweis des Stellenumfangs gemäß Punkt 3.4.1. erneut zu erbringen.

- 3.6. Alter des angemeldeten Kindes. Besonders berücksichtigt werden Kinder im letzten Kindergartenjahr.
- 3.7. Geschwisterkinder, die im Laufe des Anmeldezeitraums einen Rechtsanspruch erlangen.

Platzvergabe

Die zentrale Platzvergabe für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt zweimal jährlich.

Für die Aufnahme im Zeitraum Februar – Juli des laufenden Jahres müssen die ausgefüllten Anmeldeformulare bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Gemeinde Kirchheim am Neckar vorliegen. Die Zusagen werden Mitte November verschickt.

Für die Aufnahme im Zeitraum September – Januar müssen die ausgefüllten Anmeldeformulare bis zum 31. März vorliegen. Die schriftlichen Zusagen werden Mitte April verschickt.

Die konkreten Anmeldefristen werden im Vorfeld im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchheim am Neckar mitgeteilt. Sie sind ebenfalls auf der Homepage einsehbar.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

- 4.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 4.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindertenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 4.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwölf Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, mit schriftlicher Mahnung.
- Bei Verletzung der vereinbarten Mitwirkungspflichtigen der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 2.4 nach schriftlicher Abmahnung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 5.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 5.2. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist das Mittagessen am Tag zuvor bis spätestens 14.30 Uhr abzubestellen. Für Montag muss das Essen schon am Freitag bis 14.30 Uhr abbestellt sein.
- 5.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 5.4. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 5.5. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 5.6. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt.
- 5.7. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6 Elternbeitrag

- 6.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, für die Ganztageskinder zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils zum 1. des Monats fällig. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 6.2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 6.3. Die Betreuungskosten werden, bei einer Reduzierung der Betreuungszeit ab fünf Tagen pro Monat oder wenn die Eltern die Kinder zu Haus betreuen, weil die Personalampel auf Rot steht, angepasst. Die Senkung der Gebühren orientiert sich dann an der Reduzierung der Betreuungszeit.

§ 7 Versicherung

- 7.1. Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- 7.2. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- 7.3. während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- 7.4. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen)
- 7.5. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 7.6. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.7. Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verlust, Beschädigungen und Verwechslung

der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

- 7.8. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.
- 8.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- 8.4. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- 8.5. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Mundfäule, Bindegautentzündung und Hepatitis,
- 8.6. es unter Kopflaus- oder Kräzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- 8.7. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 8.8. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellen Ruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.9. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 8.10. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 8.11. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht (Anhang) und einer ärztlichen Bescheinigung (Anhang).

8.12. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8.13. **Masernschutzimpfung**

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die erste Masernschutzimpfung erfolgen.
- Zwischen dem 1. und dem 2. Geburtstag muss die zweite Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholtene erste und/oder zweite Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen.

Ist der Impfschutz nicht vollständig, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Werden die Impfungen nicht nachgeholt, setzt der Träger den Sorgeberechtigten zur Nachholung eine Frist von vier Wochen. Wird die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung nicht vorgelegt, erfolgt die fristlose Kündigung nach § 4.

Sind die Sorgeberechtigten grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 4.

§ 9 Aufsicht

9.1. Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

9.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen

- Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 9.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
 - 9.4. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
 - 9.5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
 - 9.6. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 10 Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg vom 15. Mai 2013 (GBI. S. 93). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GABI. S. 170)

10.1. Allgemeines

- 10.1.1. Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 10.1.2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 10.1.3. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

10.2. Bildung des Elternbeirats

- 10.2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 10.2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 10.2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 10.2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 10.2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 10.2.6. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

10.3. Aufgaben des Elternbeirats

- 10.3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 10.3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
- 10.3.3. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 10.3.4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 10.3.5. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 10.3.6. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

10.4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 10.4.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 10.4.2. Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit

sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

10.5. Sitzungen des Elternbeirats

- 10.5.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 10.5.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 10.5.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

10.6. Weitere Bestimmungen

- 10.6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 10.6.2. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 10.6.3. Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

§11 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 11.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist

nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- 11.3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang) abzugeben.
- 11.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- 11.5. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu
 - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- 11.6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 12 Einhaltung von Abholzeiten

Die Öffnungszeiten in den kommunalen Betreuungseinrichtungen bieten viele Möglichkeiten, der familiären Situation entsprechend, ein Betreuungsmodell zu wählen. Die Familien haben dadurch ein großes Maß an Flexibilität.

Die Einhaltung der gewählten Betreuungszeiten wird von uns verbindlich wahrgenommen. Im Gegenzug bitten wir die Eltern, Ihre Betreuungszeiten einzuhalten, d. h. Ihr Kind nicht vor der vereinbarten Zeit zu bringen bzw. nach der vereinbarten Zeit abzuholen.

Der Dienstplan ist eng berechnet und die Abläufe im Haus sind so geregelt, dass die Kinder abhängig von ihrer Betreuungsform in den Randzeiten betreut werden. Auch wenn immer jemand im Haus ist, ist es für den Ablauf und für die Kinder problematisch, wenn dies nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann.

Es hat Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Mitarbeiter, die dadurch ihre Arbeitszeiten überschreiten oder gesetzliche Pausenzeiten nicht einhalten können. Für den Einzelnen sind es zwar nur „ein paar Minuten“, in der Summe entstehen jedoch einige Überstunden, die durch zusätzliche Vertretungen wieder ausgeglichen werden müssen und die Personalkosten erhöhen.

In der Gemeinderatsitzung wurde folgender Beschluss gefasst.

Anpassung der Benutzungsordnung Kinderhaus Klecks

Bei wiederholtem Überschreiten der Abhol- bzw. unterschreiten der Bringzeiten wird dies in Rechnung gestellt. Der Betrag hierfür beträgt 12,00 € je angefangener viertel Stunde.

Der Betrag wird mit dem Elternbeitrag eingezogen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.